

Anhang
zum
Feuerwehrgesetz
der
Gemeinde Filisur



Anhang zum Feuerwehrgesetz der Gemeinde Filisur

Art. 1

Löschtaxe: Die Taxe beträgt 0.15% vom Gebäudeversicherungswert. Nicht GVA versicherte Objekte bezahlen einen Pauschalbetrag von Fr. 10.--.

Für nicht ganzjährig zugängliche Objekte (Maiensässe, Alpen, usw.) beträgt die Löschtaxe mindestens Fr. 10.--.

Art. 2

Ersatzpflicht: Die Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15 beträgt pauschal für

Feuerwehrpflichtige nach Art. 13	Fr. 300.--
Feuerwehrpflichtige mit Wochenaufenthalt	Fr. 100.--

Für die Rechnungsstellung und das Inkasso ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 3

Inkraftsetzung Mit Beschluss der Gemeindeversammlung tritt dieser Anhang auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarife.

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 19. November 2004 mit 35 ohne Gegenstimme

7477 Filisur, den 19. November 2004

GEMEINDEVORSTAND FILISUR

Die Präsidentin:

gez. D. Schweighauser

Der Aktuar:

gez. H. Schaniel